

Klaus Theißen  
AWO Bundesverband e. V.

Input bei der Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V., „Die Zeiten ändern sich - das SGB VIII auch!“ am 20.11.2017

### **Entwicklungen aus Sicht der freien Träger**

Marcel Reich-Ranicki hat seinerzeit regelmäßig sein Literarisches Quartett beendet mit einer Textstelle aus Bert Brechts „Der gute Mensch von Sezuan“: „Und so sehen wir betroffen / Den Vorhang zu und alle Fragen offen“

Dieses Zitat fiel mir ein, als ich heute Morgen von den gescheiterten Koalitionsverhandlungen las, aber Sie ahnen schon, dass der bildungsbürgerliche Einstieg auch als Ein- oder Überleitung für unser Thema herhalten kann.

Anfang Oktober 2016 habe ich an gleicher Stelle gestanden, um als Vertreter der freien Träger was zur Reform des SGB VIII zu sagen. Ich habe nochmal in mein damaliges Redemanuskript geschaut und zitiere mich diesmal selber:

„Wäre es nun ein jugendhilfepolitisches Drama, wenn in dieser Legislaturperiode kein Gesetz mehr verabschiedet würde? Ich denke, nein – im Gegenteil. Es wäre sicherlich eine ziemliche Schlappe für die Hausspitzen des Ministeriums, und vielleicht auch noch für Herrn Pörksen aus Hamburg. Natürlich wissen wir nicht, wie die Mehrheiten nach der nächsten Bundestagswahl aussehen. Die Befürchtung, eine einmalige historische Chance vertan zu haben, teile ich jedoch nicht. Vielmehr denke ich, dass wir in den letzten 5 Jahren eine überparteiliche, -fraktionelle und -verbandliche Verständigung darüber hergestellt haben, dass die sogenannte "Große Lösung" umgesetzt werden soll, dass es Weiterentwicklungsbedarfe in der Jugendhilfe gibt, im Bereich der Hilfe zur Erziehung aber auch Bedarfe bezogen auf die Entwicklung einer niedrigschwelligen kommunalen Infrastruktur, im Kinderschutz, im Bereich der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe, der Finanzierung, der Steuerung, im Bereich der Betriebserlaubnis und Aufsicht sowie weiterer identifizierter Einzelbereiche. Hinter die bisherigen Ergebnisse und Verständigungen kommen wir nicht mehr zurück.“ (Zitat Ende)

Nun ist die Reform in der letzten Legislaturperiode gescheitert, und bei den meisten hat sich die Erkenntnis und Haltung durchgesetzt, dass es gut ist, über die großen Themen noch eine Weile länger nachdenken zu können. Es steht jetzt noch an, dass evtl. am Freitag vom Bundesrat ein „Reförmchen“ beschlossen wird. Ich hoffe nicht, denn damit würden aus Sicht der freien Träger einige nicht-akzeptable Regelungen Gesetzeskraft erlangen.

Um nochmal einen kurzen Blick zurück zu werfen, auch aus dem Grunde, um für die Zukunft daraus Schlüsse zu ziehen. Das ganze Geschehen um die SGB VIII-Reform hat ja, zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung, erst im Jahr 2016 fulminant an Fahrt aufgenommen, wenn auch in Form geleakter Arbeitsentwürfe des Ministeriums. Die ersten Initiativen (zumindest in diesem Jahrtausend, muss man dazu sagen) für eine Zusammenführung der Leistungen des SGB XII mit denen des SGB VIII sind bereits am Ende des letzten Jahrzehnts zu verorten. Es folgte 2012 der erste einer Reihe von fast gleichlautenden Beschlüssen der Jugend- und Familienminister\*innenkonferenz, sowie sogenannte A-Länder-Papiere zu Umsteuerungsbedarfen / Änderungen im Bereich der Hilfe zur Erziehung (Stichworte: Kostenexplosion bzw. -kontrolle, Rückgewinnung der

Steuerungsfähigkeit, Ausbau von Infrastrukturangeboten, Infragestellung des Rechtsanspruchs, stärkere Einbeziehung der Regelangebote und Schule usw.). Diese Pakete allein waren für sich schon umfangreich und dick genug. In Folge gesellten sich dann aber noch eine Reihe von weiteren Baustellen und Parallelprozessen hinzu. Die Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, die Änderungen im § 8a SGB VIII und im KKG bewirkten, Skandale um die Haasenburg und Friesenhof, die maßgeblich die sog. Weiterentwicklung der §§ 45 ff anstießen, Gutachten zum Pflegekinderwesen, die den Überarbeitungsbedarf der §§ 36 und 37 SGB VIII initiierten, die Care-Leaver-Debatte mit ihren Auswirkungen auf den § 41 SGB VIII, insbesondere auch durch den 15. Kinder- und Jugendbericht befördert, Fragen der Kostenheranziehung, Statistik, Einrichtung eines Jugendchecks. In diese Zeit fiel ebenfalls die Konfrontation mit der massiv angestiegenen Zahl minderjährig unbegleiteter Flüchtlinge, was zum Umverteilungsgesetz 2015 führte. Hab ich was vergessen? Die Konfrontation mit dem neuen Paradigma „Vom Kind aus denken“, das die ersten Entwürfe maßgeblich gelabelt hat, irgendwie zunächst sympathisch daherkam aber – nach dem ersten Augenreiben und Orientieren - eine Diskussion um die Frage des Verhältnisses von Eltern- und Kinderrechten hinsichtlich veränderter Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen auslöste, weil es nicht unerhebliche verfassungsrechtliche Fragen aufwarf. Und schließlich die Flankierung all dessen durch die Prozesse, die schließlich zur Verabschiedung von Präventionsgesetz und insbesondere des Bundesteilhabegesetzes führte, dessen Implikationen für die Jugendhilfe als Rehaträger wir immer noch dabei sind, uns zu erschließen.

Und das alles eingebettet in einen Kontext der geprägt war und ist von unterschiedlichen, teils diametralen Interessenlagen, nicht nur zwischen öffentlicher Seite und freien Trägern in den inhaltlichen Fragen, sondern zu „was kostet das alles“, „was darf es kosten“ und „wer soll das bezahlen“. Bei der letzten Frage konnte noch am schnellsten Einigkeit erzielt werden, dass es ohne eine Revision der Finanzverfassung, ohne zusätzliche Finanzierungsverantwortungen durch den Bund nicht zu stemmen sein wird.

Aber auch die Bruchstellen zwischen Gesundheitssystem und Jugendhilfe wurden in den Regelungen um den § 4 KKG deutlich, insbesondere aber zwischen Behinderten- und Jugendhilfe, als es mit den ersten Arbeitsentwürfen konkret wurde.

Ich stelle das nochmal so verdichtet dar, um deutlich zu machen, wie viele Baustellen aufgerissen wurden, in den letzten zwei Jahren noch hinzugekommen sind und aktuell anstehen: mittelgroße, große und ganz große. Solche, wo mittlerweile der Rohbau steht, aber vor allem auch solche, bei denen man erstmal tief graben musste und noch muss, um Fundamente für zu errichtende Wolkenkratzer wie ein inklusives SGB VIII zu setzen, damit er stabil stehen kann.

Die seit 2016 vorgelegten legislativen Antworten in Form von Arbeits- und Gesetzesentwürfen des Ministeriums haben viel Kritik geerntet. Es wurden sozusagen erste Modelle zur Besichtigung angeboten, die einen Eindruck davon vermittelten, wie ein Haus, die unterschiedlichen Häuser aussehen könnten. Festgestellt wurde dann regelhaft, dass die vorgestellten Entwürfe, sollten sie so umgesetzt werden, von den Auftraggebern/Bewohnern/den Endverbrauchern nicht abgenommen würden, Architekten und Bauträger die Konstruktionspläne entweder falsch gezeichnet oder nicht bewohnergerecht umgesetzt haben. Das Projektmanagement stand unter starker Kritik. Alle haben in dem gesamten Prozess mehr oder weniger blaue Flecke davongetragen, das bleibt aber auch nicht aus.

Ich erinnere an das Bundeskinderschutzgesetz, das zum Ausgang der 16. Legislaturperiode 2009 noch durchgepeitscht werden sollte, dann jedoch - zum Glück - politisch und fachlich an den Hauptstreitpunkten, Hausbesuche und Datenschutz – Berufsgeheimnisträger scheiterte. In einem 2. Anlauf konnte dann durch eine frühzeitige, geordnete und intensive Einbindung der Länderebene, der Fachverbände sowie Experten aus Wissenschaft und Praxis, von Beginn an eine deutlich größere Zustimmung erreicht werden, und das Gesetz hat relativ stolperarm die legislativen Instanzen passiert.

Nun war, gemessen an dem jetzigen Reformvorhaben, das Bundeskinderschutzgesetz gesetzgeberischer Peanuts. Trotzdem lohnt es sich, wie im normalen Leben, aus den Erfahrungen des Scheiterns vernünftige Schlüsse zu ziehen. Kernpunkt aller Kritik ist der mangelnde Beteiligungsprozess. Einige Stimmen aus dem Ministerium behaupten zwar etwas anderes, aber ich glaube, wenn wir uns darauf verständigen können, dass die gesamte eingangs dargestellte Entwicklung in eine große, kaum noch zu steuernde Systemüberlastung geführt hat, können wir uns an dem Punkt treffen, an dem wir mit einem wohlüberlegten und geordneten Re-Start das Projekt am Beginn dieser Legislaturperiode wieder angehen bzw. weiterführen können.

Wir fangen ja, auch vergleichbar mit damals, weder strukturell noch inhaltlich bei null an, sondern die Suchbewegungen und Fragen haben sich durch die vielen Diskussionen, insbesondere an den vorgelegten Entwürfen des Ministeriums geschärft und konkretisiert. Produktive Vorschläge, Annäherungen insbesondere zwischen Behinderten- und Jugendhilfe haben stattgefunden, jeweilige Systemlogiken werden sukzessive durchdrungen und anerkannt. Die Dialogforen beim Deutschen Verein haben, trotz ihres informellen Charakters, einiges dazu beigetragen. Daran lässt sich gut anknüpfen. Deren Ergebnisse und Hinweise sind aber zunächst mal nicht mehr als hilfreiche und unterstützende Vorarbeiten.

Was folgt daraus für einen Re-Start?

- Es bedarf einer breiten Beteiligung aller relevanter Akteure von Beginn an
- Das Gesamtpaket muss in themen- /regelungsbezogene kleinere, voneinander abgegrenzte Pakete aufgeteilt werden.
- Die Erarbeitung des Regelungswerkes muss durch „Fachpersonal“ erfolgen. Nicht Alle verhandeln zunächst Alles. Die „Unter-AG“ sind mit einem höheren Verbindlichkeitsstatus zu versehen.
- Die Ergebnisse werden in eine „Gesamt-Steuerungs-/Strategiegruppe“ zurückgespiegelt. Die kann ruhig aus 50 Leuten bestehen, das war 2010/2011 auch so. Die Steuerungsgruppe dient als wichtige Referenzfolie für die Verständigungen zu einzelnen Regelungsbereichen, um letztendlich den Konsens auf breitere Füße zu stellen.  
Ggfls. kann man über die Mandatierung von Mitgliedern nachdenken.
- Das alles fällt in die Gesamtplanungs- und steuerungsverantwortung des Bundes, also des Ministeriums.

Soviel zur prozessualen Vergangenheit und Zukunft. Nun zum Inhalt.

Ich werde in dem Vortrag auf die zentralen Regelungsgegenstände eingehen und versuchen, die Positionen der freien Träger darzustellen, unabhängig davon, ob das bzgl. einiger Regelungen ab Freitag obsolet, weil entschieden ist. Vermutlich kennen Sie Vieles aus den vorhandenen Stellungnahmen, ich versuche mich da kurz zu halten und mich auf anstehende Fragen zu konzentrieren. Wenn ich angekündigt bin als Vertreter der freien

Träger, dann suggeriert das vielleicht, dass die freien Träger zu allen Regelungsgegenständen identische Positionen haben. Dem ist nicht durchgängig so, auch wenn in Vielem der gemeinsame Korridor in dem wir uns mit unseren Positionierungen bewegen, sehr groß ist.

### § 8 SGB VIII-E

Der § 8-neu sieht vor, dass eine Beratung auch dann ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden kann, wenn keine Not- oder Konfliktlage beim Kind / Jugendlichen vorliegt. Dieses Vorliegen ist bisher Voraussetzung, der Wegfall ist zu begrüßen. Allerdings - aus meiner Sicht - eher im Hinblick auf eine Klarstellung, denn als Einführung eines neuen Rechtstatbestands, da allein der geäußerte Wunsch eines Kindes oder Jugendlichen nach einem geschützten Gesprächsrahmen ausreichen müsste, eine Konfliktsituation zu vermuten, was eine unmittelbare Mitteilung an die Personensorgeberechtigten zunächst mal verbietet, zumindest einer besonderen Prüfung bedarf. Aber wenn es der Klarstellung und die Förderung von Handlungssicherheit dient, ist dagegen ja nichts zu sagen.

### § 9 SGB VIII-E - Ombudsstellen

Die Einrichtung von ombudtschaftlichen Beratungsstellen findet eine gesetzliche Verankerung. Leider nur programmatisch, leider nur als Kann-Bestimmung. Da wünschen wir uns selbstverständlich mehr. Abgesehen von der Frage des Verpflichtungsgrades ging es bei der Regelung von Entwurf zu Entwurf hin und her. War zunächst in der Fassung vom 3.2.2017 noch im § 1 SGB VIII eine Nr. 5 angehängt, in der von der „Unabhängigkeit und Nicht-Weisungsgebundenheit der Ombudsstellen“ die Rede war, tauchte das im Entwurf vom 12.4. nicht mehr auf. Dafür wurde die Einrichtung von Ombudsstellen ergänzt mit „oder andere Strukturen“, deren Aufgabenbereich erweitert, indem sie zusätzlich für unbestimmte beratende Aufgaben zuständig sein sollen. Im aktuellen Entwurf vom 28.6. ist die Unabhängigkeit und Nicht-Weisungsgebundenheit wieder drin, das andere aber nicht raus. Zusammengefasst heißt das für uns als freie Träger.

1. Die Unabhängigkeit und Nicht-Weisungsgebundenheit der Ombudsstellen muss gewährleistet sein.
2. Keine Verwässerung / Ausweitung auf „Allgemeine Beratungsaufgaben“ sondern Fokussierung auf die Vermittlung bei und Klärung von Konflikten
3. Keine strukturelle Verwischung dadurch, dass die Aufgaben auch von sog. „Anderen Strukturen“ übernommen werden können.
4. Und selbstverständlich wünschen wir uns einen höheren Verpflichtungsgrad, zumindest als „Soll-Bestimmung“, am liebsten natürlich eine verpflichtende Einführung auf kommunaler Ebene.

### Regelungen zum Pflegekinderwesen

Ich fange mit dem Positiven an:

Die Neuregelungen des § 37a begrüßen wir unisono. Mit einer gesetzlichen Normierung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die leiblichen Eltern während einer Fremdunterbringungsmaßnahme wird eine wichtige Forderung erfüllt, die auf mehreren Ebenen Wirkungen entfaltet:

- Bei Fremdunterbringungen, die von Beginn an mit einer Rückkehroption versehen sind, wird dadurch die Möglichkeit, parallel mit dem Herkunftssystem zu arbeiten, deutlich gestärkt. Das ginge auch schon jetzt, da das Gesetz dies auch nicht

ausschließt, so ist doch die Praxis, dass regelhaft keine Doppelhilfen gewährt werden.

- Auch in den Fällen, in denen keine oder zunächst keine Rückkehroption besteht, kann eine Beratung, Begleitung der Eltern wichtig sein, um die mit der Trennung verbundenen Beziehungsdynamiken zu begleiten. Die leiblichen Eltern bleiben so oder so bedeutsam für das Kind und die Herstellung oder Ermöglichung positiver Kontakt- /Beziehungserfahrungen ist für die Kindesentwicklung unbedingt sinnvoll und förderungswürdig.

Der § 36a, der eine frühzeitigen Perspektivklärung bei stationärer Unterbringung vorsieht, wird hingegen unisono abgelehnt. Aus der Perspektive des Kindes und vielleicht auch der Pflegeeltern erscheint es zunächst wünschenswert, möglichst früh eine verbindliche Festlegung über den dauerhaften Verbleib zu treffen. Neben hierdurch aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Problemen in Bezug auf das Recht der leiblichen Eltern, die mit einer frühzeitigen Festlegung verbunden wären, erscheint das aber insbesondere aus der Perspektive der sozialpädagogischen Entscheidungsfindung kontraindiziert zu sein.

Eine Expertise, die im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderwesen zur Auswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik erstellt wurde, weist aus, dass mehr als die Hälfte aller Hilfen in Pflegefamilien nicht gemäß Hilfeplan beendet wurden. Das reflektiert zwar noch nicht zwangsläufig und alleinig auf eine missglückte Hilfeplanung, da z.B. auch Zuständigkeitswechsel als nicht planmäßig beendete Hilfe in die Statistik eingehen. Dieser findet ja regelhaft nach zwei Jahren Verbleib des Pflegekindes bei der Pflegeperson gem. § 86 Abs. 6 statt, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Pflegeperson von dem der Eltern abweicht. Dennoch, gerade wenn man sich die Beendigungs- /Abbruchquote in den ersten Monaten anschaut, kommt man nicht umhin, erhebliche Defizite in der sozialpädagogischen Diagnose und der Hilfeentscheidung anzunehmen. Insofern ist eine gesetzlich auferlegte Verpflichtung zur frühzeitigen „Klärung“ der und Entscheidung über die Verbleibensperspektive alles andere als fehlerfreundlich, würde das Hilfeplanverfahren überfordern und die Zusammenarbeit mit leiblichen Eltern und Pflegepersonen potentiell erschweren.

Welche zeitliche Perspektive eine stationäre Hilfe zur Erziehung hat, ist für die Betroffenen und damit für die Hilfeplanung natürlich von grundsätzlicher Bedeutung und hat somit auch zentraler Gegenstand der Hilfeplanung und des -gespräches zu sein. Der regelhaften Prüfung der zeitlichen Perspektive, eine besondere Bedeutung im Verfahren zu verleihen ist dementsprechend sinnvoll und sachgerecht und sollte als Aspekt normativ hervorgehoben werden – mehr aber auch nicht. Kindliches Zeitempfinden und die Situation bei den Herkunftseltern sind hierfür maßgebliche zu berücksichtigende Faktoren, was dann in entsprechenden Kommentierungen weiter ausgeführt werden kann und muss.

#### Qualifizierung des Kinderschutzes

§ 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII-E

Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, sind in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Dem Programmsatz ist im Prinzip nichts entgegenzuhalten. Alles das, was bei einer Gefährdungseinschätzung dazu verhilft, vertiefte Erkenntnisse zu generieren um zu qualifizierten Einschätzungen zu gelangen, sollte auch

getan werden und möglich sein. Insofern ist es richtig den Personenkreis bei der Gefährdungseinschätzung zu berücksichtigen, in dem sie...ja aber was... beteiligt werden...oder einbezogen?

Zunächst mal ist das auch unter der bestehenden Gesetzeslage möglich. Nichts desto trotz wird hierdurch zweifelsohne der Verpflichtungsgrad erhöht und sei es dadurch, dass es begründungsbedürftig wird, eine für eine Gefährdungseinschätzung maßgeblich wichtige Person nicht berücksichtigt zu haben.

Grundprinzip muss aber sein, dass die Entscheidung über Art und Umfang der Beteiligung in der Händen des Jugendamtes liegen muss. Den Begriff der „Beteiligung“ halte ich in dem Zusammenhang für zu missverständlich. Verstärkt wird das durch die neuen Regelungen im § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, die vorsehen, dass der meldenden Person zeitnah vom Jugendamt eine Rückmeldung zu geben ist, ob sich gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigen, ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und/oder noch tätig wird. Hier wird der Anspruch auf eine Bringerverpflichtung des Jugendamtes suggeriert, auf eine Kooperation auf Augenhöhe, die nicht existiert und mit der das Jugendamt sich als Herr des Verfahrens in der Vollzugspraxis auch nicht auseinandersetzen haben sollte.

Außerdem stoßen wir hier in Bereiche konkurrierender Rechtsnormen, da allemal datenschutzrechtliche Belange tangiert sind. Für das Bedürfnis des meldenden Arztes nach einer Rückmeldung kann man zwar ein gewisses Verständnis aufbringen. So ist es dennoch kein hinreichender Grund, der die Norm des § 65 SGB VIII zum Umgang mit anvertrauten Daten auszuhebeln vermag. Weitergabe von Informationen geht nur mit Einwilligung des Betroffenen oder auf Grundlage eines rechtfertigenden Gesetzes. Jetzt könnte man sagen, damit wäre eine gesetzliche Legitimation ja geschaffen. Als gesetzliche Ermächtigungsgrundlage und konkurrierende Rechtsnorm zur Schweigepflicht und zum Sozialdatenschutz ist mir in dem Zusammenhang allerdings bisher lediglich der § 34 StGB begegnet, der einen „Rechtfertigenden Notstand“ erst als hinreichend ansieht, dass schweigepflichtsgebundene Personen, die unter den § 203 StGB fallen, Informationen weitergeben können, hier konkretisiert über die Ermächtigungen im bisherigen § 8a SGB VIII und § 4 KKG. Ein rechtfertigender Notstand ist bei diesem Ansinnen allerdings weit und breit nicht auszumachen, es sei denn, es sprechen gewichtige Gründe im konkreten Einzelfall dafür, zur Abwendung weiterer Gefahren den Arzt über prozessuale Details zu informieren.

Es muss unmissverständlich - auch in der Begründung - formuliert sein, dass die Entscheidung über die Beteiligung resp. Einbeziehung dem Jugendamt obliegt und diese auf den Prozess der Gefährdungseinschätzung begrenzt bleibt sofern keine Einwilligung von Betroffenen zur weiteren Informationsübermittlung vorliegt.

Insofern ist mir die Formulierung „ist einzubeziehen“ im § 8a deutlich sympathischer und sachgerechter und im KKG erscheint dann eine Rückmeldung darüber, dass die Meldung eingegangen und bearbeitet wird als normenkonformer und ausreichend.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass den Berufsgruppen aus § 4 Absatz 1 KKG ein Mehraufwand durch die Einbeziehung bei der Gefahrenabschätzung anzuerkennen ist.

### Betriebserlaubnis und Aufsicht §§ 45 ff. SGB VIII-E

Unstrittig war und ist, dass gesetzliche Maßnahmen notwendig sind, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen zu verbessern. Dazu gehören,

- Die Nachweispflichten trägerseitig zu erhöhen bzw. zu konkretisieren, wie eine dem Wohl des Kindes entsprechende Betreuung und Erziehung gewährleistet wird
- Die Kontrollbefugnisse der aufsichtsführenden Behörden zu erweitern bzw. zu konkretisieren
- Die Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen an den sie betreffenden Belangen auszuweiten und festzuschreiben
- Die Beschwerderechte und -möglichkeiten zu konkretisieren und verbindlich(er) zu regeln

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den Ländern der ich beiwohnen durfte, wurden die Vorschläge erarbeitet, Dirk Bange war ebenfalls dabei. Sie sind schließlich von der JFMK, ich glaub wortgleich, verabschiedet und mit wenigen Veränderungen in den Gesetzentwurf überführt worden.

Die Regelungen stoßen auf ein geteiltes Echo. Der Einrichtungsbegriff wird kritisiert, ins besonders in Bezug auf die der familienanalogen Wohnformen. Darauf möchte ich jetzt nicht eingehen.

Von der Trägerebene in den Verbänden ist an mehreren Stellen deutliche Kritik laut geworden, die dazu geführt hat, dass ich die Regelungen mittlerweile selber für überarbeitungsbedürftig halte, nicht in ihrer Grundausrichtung aber in ihrem Charakter. Sie sind entstanden unter der Betroffenheit der Vorfälle in der Haasenburg und dem Friesenhof, Anlässe dafür, feststellen zu müssen, dass kritisches, nicht tolerierbares oder auch skandalöses Organisationshandeln in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe existiert. Nach wie vor! Die ganze Arbeitsgruppenstimmung war atmosphärisch geprägt von der Haltung und dem Willen, alles gesetzlich Vertretbare dafür zu tun, dass so etwas nicht mehr möglich ist, die schwarzen Schafe möglichst früh zu identifizieren und ihnen das Handwerk zu legen - auch von uns als Vertreter der freien Träger.

Die Träger der Einrichtungen auf eine höhere Transparenz zu verpflichten und die Aufsichts-/Kontrollbefugnisse zu schärfen war die folgerichtige Konsequenz.

Ich führe die zentralen Aspekte hier nochmal auf:

#### § 45 Abs. 2 Nr. 1 - E

Die Erlaubnis ist zu erteilen,...wenn der Träger die für den Betrieb der Einrichtung **erforderliche Zuverlässigkeit** besitzt.

#### § 45 Abs. 2 Nr. 4 – E

Zur Sicherung der Rechte und **des Wohls** von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung **eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt**, geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der **Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten **innerhalb und außerhalb der Einrichtung** gewährleistet werden.

§ 45 Abs. 3 Nr. 3 – E

(Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtungen...)

**nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung**

entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt....

Aus diesen Aufzeichnungen müssen insbesondere

....

**b) die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers**

ersichtlich werden.

§ 46 – E Prüfung

**Örtliche** Prüfung ist gestrichen.

Es muss **nicht mehr an Ort und Stelle** geprüft werden.

§ 46 Abs. 1 - E

Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere **alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen** vorzulegen.

§ 46 Abs. 2 - E

Örtliche Prüfungen können jederzeit **unangemeldet** erfolgen.

Etwas aus dem Blick geraten sind bei den diese Ziele normierenden Regelungen Aspekte, die konstitutiv sind, für ein gedeihliches Zusammenwirken öffentlicher und freier Jugendhilfe

- Partnerschaftlichkeit und Vertrauen

Das Erste ist im § 4 Abs. 1 SGB VIII als Grundprinzip der Zusammenarbeit kodifiziert und bildet gleichsam die Voraussetzung für das Zweite.

So wichtig es ist, die beschriebenen Vorfälle unmöglich zu machen, so wenig dürfen wir vergessen, dass in den allermeisten Fällen die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörde und den Trägern gut funktioniert, das Organisationshandeln der Einrichtungen transparent ist.

In der Balance von Vertrauen und Kontrolle, verschiebt sich mit den vorliegenden Formulierungen das Verhältnis nicht nur – durchaus von uns gewollt und akzeptiert- in Richtung Kontrolle, sondern in Richtung, in nenne es mal „unkontrollierter Kontrolle“, nämlich durch erweiterte nicht klar definierten Ermessensspielräumen der Aufsichtsbehörden, sowie zusätzlich aufgenommenen unbestimmter Rechtsnormen, die Tür und Tor für individuelle Ausdeutungen öffnen- auf Seiten der Aufsichtsbehörden.

Hier tauchen aber die Fragen danach auf,

1. In welchem Umfang, rein personell gesehen, überhaupt von ihnen kontrolliert werden kann?
2. Welcher inhaltliche Umfang, welche Gegenstände und welche Form der Kontrolle sachgerecht ist – vor dem Hintergrund eines partnerschaftlichen Verhältnisses.

Ich empfehle hierzu den Beitrag von Thomas Mühlmann im Heft Forum Jugendhilfe von 3/2016. Er kommt im Rahmen seiner Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass die Unterschiede in der Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse sowohl regional sehr groß sind als auch - die Befugnisse - individuell sehr unterschiedlich Anwendung finden. Zusätzliche unbestimmte Rechtsbegriffe ohne klare Rahmensetzung nähren aber die aus der Erfahrung heraus resultierenden und nicht unbegründeten Befürchtungen, der freien Träger - gefühlt oder faktisch - einem zusätzlich intransparenten, willkürlichen Kontrollhandeln ausgesetzt zu werden. Damit nimmt die Rechtssicherheit für die freien Träger, als konstitutives Element für ein kooperatives Miteinander, ab.

Nur zwei Beispiele:

1. Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen.

Hierdurch verschieben sich die Grundlagen der Arbeitsbeziehung von Vertrauen zu generellem Misstrauen. Um zu verdeutlichen was mit Rechtssicherheit steigenden Rahmensetzungen gemeint ist, verweise ich auf die Stellungnahme des DJI, in der der kluge Vorschlag zu finden ist, dass dem dadurch entsprochen werden könnte, indem entweder alle Einrichtungen in regelmäßigen Abständen unangemeldet besucht werden oder eindeutig anlassbezogen, d.h. dann, wenn Hinweise auf mögliche Gefährdungen vorliegen.

Zweites Beispiel

-Örtliche Prüfung müssen nicht mehr an Ort und Stelle stattfinden.

-Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Was sind alle erforderlichen Unterlagen, wenn es um den Nachweis der wirtschaftlichen Verlässlichkeit eines Trägers geht, der zig unterschiedliche Einrichtungen und Dienste hat? Die Unterlagen über die gesamte Geschäftstätigkeit? Für die Erlangung einer Betriebserlaubnis für eine stationäre Einrichtung mit sechs Plätzen?

Muss er dann Aktenberge zur zuständigen Aufsichtsbehörde karren, da sie das verlangen kann? Oder Reicht das Testat des Wirtschaftsprüfers?

Außerdem: Das Erfordernis eines Vor-Ort-Kontaktes, einer Vor-Ort-Prüfung wird hierdurch ausgehebelt. Angesichts der Personalausstattung bei der Heimaufsicht scheint das eine Variante zu sein, mehr Kontrolle mit weniger Personal zu schaffen. Dem Auftrag der Heimaufsicht wird das jedoch nicht gerecht, die, das dürfen wir nicht vergessen, auch einen Beratungsauftrag hat. Prüfung auf „Aktenlage“ zu reduzieren geht in die falsche Richtung. Hier muss in den Formulierungen nachgebessert werden. In jedem Fall müssen klarstellende Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter folgen.

In dem Regelungsabschnitt verwundert es im Übrigen, dass im § 46 Abs. 3 vorgesehen ist, dass Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen unter die Voraussetzung gestellt sind, dass die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind, es sei denn, es liegen Hinweis darauf vor, dass das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist.

Man stelle sich das praktisch vor. Ruft der Mitarbeiter bei den Eltern an und sagt, „Guten Tag, hier ist die Heimaufsicht. Darf ich mit ihrem Kind sprechen?“ Natürlich könnte man das durch eine pauschale Einwilligungserklärung der Eltern bei Aufnahme regeln – aber ich halte das für überformalisiert.

Bevor ich zur Hilfe zur Erziehung und der Zusammenführung der Leistungen komme noch zu zwei beiden Regelungen, die kurz vor Toresschluss noch Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben, nach wie vor enthalten sind und auf einhellige Ablehnung bei den freien Trägern stoßen.

### § 13, 3 Jugendwohnen

Das Jugendwohnen steht derzeit allen jungen Menschen offen, die für die Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder der beruflichen Eingliederung Unterkunft, Verpflegung und Betreuung benötigen. Nun soll das Jugendwohnen nur noch von jungen Menschen wahrgenommen werden können, die Leistungen nach § 13 Abs. 2 erhalten. In der Begründung wird von Konkretisierung der Leistung gesprochen, faktisch handelt es sich um deren Abschaffung.

### Als Weiteres der § 78f Abs. 2.

Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d SGB VIII) vom Abschluss von Rahmenverträgen mit den Trägern abhängig zu machen. Diese beziehen sich auf „vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen“. Ich will das nicht weiter vertiefen, es ist alles nachzulesen. Die Anwendung dieser Norm würde zu einer Spaltung der Kinder- und Jugendhilfe führen, da die Rahmenverträge nur für eine bestimmte Personengruppe, die der geflüchteten Kinder und Jugendlichen gilt. Das macht eine gemeinsame Betreuung von jungen Menschen die unter diese Regelung fallen mit denen, die dieser nicht unterliegen, quasi unmöglich – eine nicht hinzunehmende Ungleichbehandlung, auch jenseits der fachlichen Umsetzung, denn in der Konsequenz würde es bedeuten, dass man Spezialeinrichtungen für diesen Personenkreis bilden müsse, natürlich dann mit schlechteren Personalschlüsseln. Außerdem könnte sich auf der Grundlage der Kostenträger aus der Finanzierungsverantwortung zurückziehen, solange kein entsprechender Rahmenvertrag vorliegt. Allein aus dem Grund ist zu hoffen, dass der Bundesrat sich eines Votums enthält.

### Zum Paket „Umsteuerung im Bereich Hilfe zur Erziehung / Ausbau infrastruktureller Angebote etc.

Nach zähem Hin und Her ist der gesamte Bereich der Neuregelungen der Hilfe zur Erziehung und die Einpassung infrastruktureller Leistungen in das SGB VIII zunächst erstmal raus – aber keinesfalls von der Agenda. Ich könnte hier fast wortgleich meinen Beitrag vom letzten Jahr halten, denn ich habe nicht den Eindruck, dass wir wirklich weitergekommen sind. Zunächst nochmal unsere Prämissen:

- Der Rechtsanspruch ist nicht infrage zu stellen.
- Gegen den Ausbau infrastruktureller Angebote und Hilfen hat niemand was, im Gegenteil.

Soweit so gut.

Schauen wir auf die Situation im Feld, auf Erfahrungen und empirische Befunde

Unstrittig ist, dass niedrighschwellige Angebote, versehen mit der Möglichkeit einer unmittelbaren Erreichbarkeit durch Kinder, Jugendlichen und Eltern, in einem wie auch immer definierten Sozialraum, entweder nicht oder zu zögerlich systematisch aufgebaut

werden, teilweise vielmehr abgebaut werden, wenn man sich z. B. das Feld der Jugendarbeit anschaut.

Unstrittig ist, dass die Versuche und Ansätze, die ausufernde HzE-Entwicklung zu stoppen und durch andere Hilfen zu substituieren bisher nicht sonderlich von Erfolg gekrönt sind. Weder gehen durch ausgeweitete Angebote der SPFH die stationären Unterbringungen zurück, noch führt die Kindertagesbetreuung zu Effekten bei den ambulanten Hilfen.

Unstrittig ist, dass Armutslebenslagen zunehmen, Unterstützungsbedarfe steigen. Um nur ein aktuelles Datum im Pflichtleistungsbereich zu nennen: Die gerade erschienenen Zahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik weisen eine Steigerung der „§ 8a – Fälle“ für 2016 um 6% aus, ein Höchststand seit Einführung des statistischen Merkmals. Daraus resultieren lt. Statistik 1/3 tatsächliche Gefährdungsfälle mit Handlungsbedarf, 1/3 Fälle ohne Gefährdung aber mit Hilfebedarf, 1/3 ohne Hilfebedarf. Ohne etwas über den grundsätzlichen tatsächlichen Bedarf nach erzieherischen Hilfen zu wissen, dokumentiert sich allein hierin schon eine Ausweitung der Fallzahlen, d.h. Arbeitsanfall im Jugendamt und zu vollziehende Interventionen und zu leistende Hilfen.

Ebenfalls, und damit mache ich einen Exkurs zum § 41 zeigen die ebenfalls gerade erschienenen Forschungsergebnisse zur Frage der Beendigungen und Neu- bzw. Weiterbewilligungen von Hilfen um das 18. Lebensjahr herum, wie wichtig es ist, die Ansprüche auf Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus zu stärken. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik weist eindrucksvoll nach, dass alleinig das Erreichen des 18. Lebensjahrs ausschlaggebend für die vorzeitige Beendigung von Hilfen ist und nicht veränderte Problemlagen oder Bedarfe. Das nur als Exkurs

Unstrittig, weil wiederholt deutlich ist, dass die sozialrechtlichen Steuerungs- und Wettbewerbsmodelle in Konflikt geraten mit verfassungs- und vergaberechtlichen Grundsätzen und Modellen.

Alle Stellungnahmen mahnen an, dass Rechtssicherheit hergestellt werden müsse, um den Ausbau einer sozialräumlichen niedrighschwelliger Infrastruktur mit entsprechenden Finanzierungsformen zu ermöglichen. Alle Vertreter\*innen der öffentlichen Jugendhilfe weisen darauf hin, dass ihre Modelle mit trägerexklusiven Vereinbarungen nur funktionieren auf der Basis von „Wo kein Kläger, da kein Richter.“

Bewegen wir uns im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis gibt es im Prinzip, zumindest bisher kein Problem. Aber auch das kann sich ändern.

Bei den zweiseitigen Verträgen wird es kompliziert. Ich hege große Sympathien für Hilfe- und Leistungskonstruktionen, die im Rahmen von Trägerbudgets auf der Grundlage von, ich nenne sie mal, Versorgungsverträgen, neben den rechtsansprüchlichen Hilfen nach §§ 27 ff. vorgehalten werden können. Große Sympathien deswegen, weil wir hierdurch einen weiteren Zugangsweg zu Hilfen eröffnen, der den Vorteil beinhaltet, dass Träger nicht mehr allein auf der Grundlage der vermaledeiten Fachleistungsstunden agieren müssen. Das eröffnet den Eltern nicht nur niedrighschwellige Zugangswege zu Hilfen, was zu deren Akzeptanz beiträgt sondern bedeutet für die Leistungsträger und -erbringer eine höhere Flexibilität auf situative Bedarfe zu reagieren.

Wir handeln uns steuerungssystematisch damit natürlich die Situation ein, dass das Jugendamt auch in diese Hilfeangebote zunächst hineinsteuern kann, also das Risiko, dem schnell mit dem Kampfbegriff „Aushöhlung des Rechtsanspruchs“ begegnet wird. Es mag auch sein, dass das Auswirkungen auf die Inanspruchnahme von Hilfen nach §§ 27 ff hat – aber ist das dann gleich eine Aushöhlung des Rechtsanspruchs zum Nachteil der Leistungsbezieher, der Eltern, Kinder und Jugendlichen? Was gesetzestechnisch nicht passieren darf ist, dass in den §§ 27 ff oder sonst wo Verweise auf eine konkurrente Bedarfsdeckung durch sozialräumlich erbrachte Leistungen verankert werden, was dann in der Folge tatsächlich dazu führen kann, Leistungsansprüche abzuwehren. Das käme in der Tat dann einer Aushöhlung des Rechtsanspruchs gleich.

In dem Zusammenhang lohnt es sich amS auch darüber nachdenken, ob die Konstruktion des §§ 27 ff. unabhängig von der Frage, behinderungsspezifische Leistungen hier mit aufzunehmen, noch der fachlichen Praxis und den Anforderungen entspricht. Ist es noch zeitgemäß und dient es den Erfordernissen, flexibel auf Bedarfe reagieren zu können, dient es der Kombinierbarkeit unterschiedlicher Hilfeansätze, wenn wir uns in den Säulen, SPFH, Erziehungsbeistandschaft, Soziale Gruppenarbeit etc. weiter bewegen?

Außerdem: Was dringend im Jugendhilferecht implementiert werden müsste, ist, der Elternassistenz aus dem Behindertenrecht vergleichbare Hilfsangebote zu stärken. Es gab da mal in einem Arbeitsentwurf des Ministeriums den Vorschlag, in unterschiedliche Hilfekategorien im § 27 zu unterscheiden

- Sozialpädagogische Begleitung
- Alltagspraktische Begleitung
- Schulische Begleitung.

Wie zu erwarten, sind die kommunalen Spitzenverbände schneller auf dem Baum, als der Satz hierzu überhaupt zu Ende gesprochen ist, weil anzunehmen ist, dass damit erhebliche Kostensteigerungen einhergehen. Mag sein.

Aber, und das weist schon ein bisschen auf die Fragen hin, die sich im Zusammenhang mit der gemeinsamen Leistungszuständigkeit und der Einfügung des Teilhabebegriffs in einem § 1 SGB VIII stellen. Wenn wir die Förderung der „sozialen Teilhabe“ als Präambel mit ins SGB VIII aufnehmen...., basteln Sie mal ein Argument, um den Unterschied zu begründen, dem behinderten Kind oder seiner behinderten Mutter im Rahmen der Elternassistenz ein Fahrdienst zu bewilligen, damit es am Schwimmunterricht teilnehmen kann (Stichwort Nachteilsausgleich) und der Mutter mit 4 Kindern, die aus Ressourcen-/Überforderungsgründen ebenfalls dazu nicht in der Lage ist, Selbiges abzulehnen. Hier entstünde eine Schieflage, einzig durch das Merkmal Behinderung, was quasi einer umgekehrten Exklusion Vorschub leisten würde. Ich habe da noch keine Lösung, nur eine Problemanzeige.

Ich komme nochmal zurück auf die Frage der Rechtssicherheit beim Aufbau von infrastrukturellen Angeboten. Der Knackpunkt in solchen Konstellationen taucht ja regelhaft dort auf, wo der Begriff „exklusiv“ eine Rolle spielt, bzw. nutzt auch dessen Vermeidung nichts, da es ausreichend ist, wenn das im Vollzug der Trägerauswahl erkennbar ist. Da kriegen wir ein Problem und zwar ein doppeltes:

1. Mit dem verfassungsrechtlich kodifizierten Prinzip der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG

2. Mit den an den europäischen Vergaberechtsnormen orientierten nationalen Bestimmungen zum Vergaberecht und den Ausschreibungsvorschriften für soziale Dienstleistungen.

Dezierte Erörterungen würden hier zu weit führen, ich verweise auf eine ganze Reihe von entsprechenden Beiträgen. Vergnügungssteuerpflichtig ist das allerdings nicht die zu lesen. Soweit ich das als Nicht-Jurist einschätzen kann, bedarf es bzgl. beider Bereiche nach wie vor konkreter Auslotungen. D.h. welche einfachgesetzlichen Regelungen in einem SGB VIII so tragfähig wären, dass durch sie die bestehenden Spielräume in beiden Normvorgaben im jugendhilfeangemessenen Sinne genutzt werden.

Wir hätten natürlich am liebsten, dass das Vergaberecht im gesamten SGB VIII keine Anwendung findet, nur zu genau steht uns vor Augen, welche desaströsen Auswirkungen es z. B. damals im Bereich der ausbildungsbegleitenden Hilfen durch die Einführung von Vergaben gehabt hat.

Die Frage ist amS auch noch nicht abschließend geklärt, ob die Auswahlentscheidung nicht vergabefrei erfolgen kann, weil gar kein öffentlicher Beschaffungsauftrag vorliegt, wenn es nur um das „was“ geht, nämlich Versorgung mit niedrighwelligen Hilfen im Sozialraum, und nicht um das „wie“. Diese Frage ist im Rahmen der vergaberechtlichen Normen erheblich.

Oder: die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Ausschreibung von sozialen Dienstleistungen und damit den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe - so wir nicht herumkommen - die vergaberechtlich unter das sogenannte „Sonderregime“ fallen, zu nutzen, um sie im Hinblick auf Verfahren und Zuschlagskriterien jugendhilfeadäquat zu definieren und anzuwenden. Und im Aufbau infrastruktureller Angebote dann etwa so kleine Lose oder Räume auszuschreiben, dass der Art. 12 GG nicht als Klagegrund zur Wirkung kommt. Also, ohne hier nicht nochmal in diese rechtlichen Tiefen abzutauchen, kommen wir hier aus meiner Sicht nicht wirklich weiter.

Was die fachliche Seite anbelangt, kann man die Liste der unstrittigen Erkenntnisse weiter fortsetzen. Etwa was die Frage anbelangt, durch was positive Wirkungen gefördert werden können, nämlich durch eine quantitative und qualitativ gute Ausstattung des ASD oder durch eine an Qualitätskriterien und Qualitätsentwicklung orientierte Kooperation zwischen Jugendamt und freien Trägern.

Unstrittig ist auch, dass die Gesamtplanungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers, sprich die Jugendhilfeplanung die zentrale Rolle zukommt, wenn es um das Erreichen von bedarfsgerechten und damit unterm Strich effektiveren und effizienteren Versorgungslagen geht. Das wird bei einer Leistungszusammenführung für behinderte und nicht-behinderte Kinder umso bedeutsamer sein, wenn es um eine integrierte Gesamtplanung geht. Man muss es nur tun und zugegebenermaßen politisch wollen und finanzieren. Dafür bedarf es keiner neuen gesetzlichen Grundlagen. Es erstaunt mich immer wieder, dass empirische Erkenntnisse oft so wenig Bedeutung in den Planungs- und Entscheidungsprozessen der kommunalen Jugendhilfe entfalten. Es mag daran liegen, dass immer noch zu viele steuerungsoptimistische Input-Outcome-Grundannahmen feldbeherrschend sind.

Aber nicht einseitige Steuerung ist der Garant, sondern ausreichend qualifiziertes Personal, Interessenpartnerschaft und Aushandlung.

Das Damoklesschwert der Kostenneutralität kreist über der gesamten SGB VIII-Reform und alle wissen, dass das nicht kostenneutral zu bekommen ist.

### Inklusive Lösung

Das grundsätzlichsste der Reformthemen ist in der vergangenen Legislaturperiode gescheitert. Das ist zunächst mal gut so, denn es haben sich zu viele ungeklärte Sachverhalte aufgetan, die als solche oder in ihrer Dimension erst durch die Arbeitsentwürfe bzw. Gesetzesentwürfe deutlich wurden. Bis dahin hatte man sich auch über viel mehr als Eckpunkte lange nicht verständigt.

Die Fragen, die sich im Zuge der Zusammenführung der Leistungen auftun, sind zu vielgestaltig und zu grundsätzlich, um darauf im Rahmen dieses kurzen Statements einzugehen. Das Eingangsreferat hat bereits deutlich gemacht, wie die Verzahnung mit den Regelungen des BTHG durchdrungen werden muss, die es bei einer gesetzlichen Zuständigkeit des SGB VIII zu beachten gilt, die aber auch jugendhilfeedäquate Gestaltungsmöglichkeiten offenlassen.

Neben vielen Detailfragen stellt sich insbesondere die Frage nach der grundsätzlichen Konstruktion, als einheitlicher oder zweigleisiger Leistungstatbestand. Wir haben schon gesehen, wie folgenreich die Aufnahme der „gleichberechtigten sozialen Teilhabe“ in das SGB VIII wäre, ohne eine Legaldefinition dafür zu haben, was Teilhabe denn jugendhilferechtlich bedeutet. Würde man hier eine Abgrenzung vornehmen, indem man in § 1 Abs. 4 Nr. 4 die „Soziale Teilhabe am Leben“ eingrenzt durch „für alle behinderten oder von Behinderung bedrohte junge Menschen“, hätte man das Prinzip eines einheitlichen Leistungstatbestandes bereits schon wieder verlassen.

Im Verhältnis zum Stand letztes Jahr sind wir aber ein beträchtliches Stück weitergekommen.

Weiter durch die Verabschiedung des BTHG als zu beachtender rechtlicher Bezugsrahmen.

Weiter auch z. B. durch ein Diskussionspapier der Fachverbände für Menschen mit Behinderung vom 15.5.2017, in dem die mögliche Architektur eines einheitlichen Leistungstatbestandes entwickelt wird. In dem zum Ausdruck kommt, dass Gräben bzgl. eines scheinbar kaum zu überbrückenden Verständnisse von jeweils verwendeten Begriffen wie Hilfe und Leistung überbrückbar sind. Hilfe, als ein für die Jugendhilfe zentraler und identitätsstiftender Begriff, der aus dem Verständnis des behinderungsspezifischen Inklusionsgedankens ein Macht- weil Hilfeverständnis konstituiert, das es gerade zu überwinden gilt. Im Gegensatz dazu, die Reaktion der Jugendhilfe auf den entseelten Begriff der „Leistung“ der eben nicht das Spezifische ausdrückt, was Jugendhilfe aus seinem Verständnis heraus unter „Hilfe zur Selbsthilfe“ versteht.

Neue Fragen tauchen aber u.a. durch das Papier konturierter auf:

Welche Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben der Jugendhilfe im SGB VIII, bei einem einheitlichen Leistungstatbestand, nicht von einem scheinbar übermächtigen BTHG und seinem ihr (der Jugendhilfe) wesensfremden Verfahren und Instrumenten überformt, imperialisiert und ihrer über lange Strecken und mit viel Schweiß erarbeiteten

Grundprinzipien und ihrer Identität beraubt zu werden. Die Leistungsansprüche im Behindertenrecht sind deutlich härtere als im Jugendhilferecht und gegen ein medizinisches Gutachten ist quasi kein Ankommen mit den weichen Verfahren und Instrumenten der Jugendhilfe.

Desgleichen umgekehrt aus Sicht der Eingliederungshilfe, ob nicht durch die unscharfen, aushandlungsorientierten Verfahren und die deutlich unbestimmteren Rechtsansprüche in der Jugendhilfe, sich die Anspruchsberechtigten aus dem Bereich der Behindertenhilfe plötzlich in jugendhilfegeprägten Reflexions- und Aushandlungsrunden wiederfinden, in denen regelhaft vermutete Erziehungsdefizite exploriert, ihre erzieherischen Ressourcen hinterfragt werden, und sie schließlich auch noch um ehemals selbstverständlich gewährte Leistungen diskutieren und ringen müssen.

Fragen danach, ob mit einem einheitlichen Leistungsanspruch Dinge passend gemacht werden, die nicht so ohne weiteres zusammen passen wollen, und wenn dann nur unter Inkaufnahme bisher unbekannter Risiken und unabsehbarer Kolateralschäden.

Baut man den Gefahren nicht sicherheitshalber gleich dadurch vor, in dem man doch zwei Säulen unter einem Dach schafft, eines mit sozialpädagogischer Diagnostik, Aushandlung und bewährter Hilfeplanung, das andere mit Teilhabeplanung und ICF-CY-gestützten Instrumenten?

Unterstützungsleistungen/Hilfen aus dem jeweils anderen Segment können, so erforderlich, dann entsprechend dazu gebucht werden.

Das spannungsreiche Verhältnis von Einheitlichkeit versus Differenzierung ist also konstitutiv. Wie einheitlich müssen die Brillengläser gefräst werden, durch die auf die Bedarfe des jungen Menschen und seiner Eltern geschaut wird, um zwar einem unbestimmten Inklusionsanspruch gerecht zu werden aber evtl. aus dem Blick gerät, dass Ungleiches auch ungleich behandelt werden muss. Und verraten wir die große Inklusionsidee, indem wir zu früh wieder mit Differenzierungen beginnen, Unterschiede konstruieren.

Es existiert hierzu innerhalb der freien Träger bisher keine konsistente und erst recht keine abschließende Haltung. Lösungen anzubieten, erscheinen mir zu verfrüht, der Vorschlag, mittels Modellprojekten weitere Erfahrungen zu sammeln, Chancen und Risiken auszuloten, erscheint mir sinnvoll.

Grundlegend scheint mir für eine gesetzliche Konstruktion einer inklusiven Lösung im SGB VIII die Beachtung bzw. Berücksichtigung folgender Prinzipien zu sein.

#### 1. Prinzip

Der junge Mensch ist in seiner Entwicklung, Teilhabefähigkeit und seines erzieherischen Bedarfs potentiell ganzheitlich in den Blick zu nehmen.

Dies ist zunächst eine Grundvoraussetzung, um einem Inklusionsparadigma Geltung zu verschaffen. Diese grundsätzliche Haltung gilt es zukünftig Leistungsträger- und erbringerseitig (weiter) zu entwickeln.

## 2. Prinzip

Der junge Mensch sowie seine Sorgeberechtigten haben - unterhalb der Schwelle von Kindeswohlgefährdung - die Definitionsmacht darüber, welche Hilfen sie benötigen und in Anspruch nehmen möchten. Die Selbstbestimmung der Betroffenen ist leitende Maxime von Leistungsträger und -erbringer.

Wir dürfen den Menschen, die Hilfe und Unterstützung benötigen, keine Inklusionslogik oder ein „Ganzheitlichkeitsparadigma“ leistungsgewährender /-erbringender Institutionen überstülpen.

## 3. Prinzip

Ungleiches ungleich behandeln

Das Jugendamt muss als Jugendhilfe- und Rehabilitationsträger in seinem Organisationshandeln so aufgestellt sein, dass es grundsätzliche Bedarfe („reine“ erzieherische und „reine“ behinderungsspezifische) so früh wie möglich identifiziert. Für die Bedarfsermittlung und –feststellung müssen unterschiedliche Verfahren und Instrumente vorgehalten werden und zur Anwendung kommen.

## 4. Prinzip

Bei den Sowohl- Als auch-Bedarfen muss beim Verfahren und den Instrumenten vom Leistungsträger entschieden werden, wie sie den jeweiligen Bedarfen und Anforderungen entsprechend integrativ zusammengeführt bzw. ergänzend angewendet werden.

## 5. Prinzip

Leistungsvoraussetzungen, Rechtsfolgen, d.h. Leistungen,

Verfahren und Instrumente sind soweit als möglich im SGBVIII zu regeln. Verweise auf BTHG u.a. Gesetze sind soweit es geht zu vermeiden.

Die Leistungsempfänger müssen möglichst barrierefrei wissen können, auf was sie Ansprüche haben, was sie erwartet und wie sie die Leistungen erhalten. Die Fachkräfte beim Leistungsträger benötigen ihrerseits eine möglichst konsistente Rechtsgrundlage, um eine Identität und Handlungssicherheit als Jugendhilfe-und Rehaträger zu entwickeln.

Was über allem schwebt:

Was kostet das? Wer bezahlt das? Wer macht das?

Das Problem des Fachkräftebedarfes – und der entwicklung ist überall spürbar und wird sich voraussichtlich verschärfen. Neuste Berechnungen des DJI allein zum Fachkräftebedarf in Kitas bis 2015 sind beunruhigend. Wenn noch der Rechtsanspruch auf betreuten Ganzttag in der Grundschule dazu kommen sollte, wird sich die Finanzierungs- und Fachkraftfrage nochmal verschärft stellen. Aber das ist noch ein ganz anderes Thema.